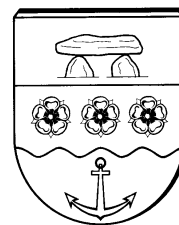


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2020

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		388 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“	349
380 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	344	389 Bekanntmachung; Änderung 39 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	349
381 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Hermeling, Salzbergen	345	390 Bekanntmachung; Änderung 40 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	350
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		391 II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	350
382 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „Kämpe III“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	345	392 Bekanntmachung; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordhümmling zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 2a in der Gemeinde Surwold	351
383 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	346	393 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems)	351
384 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“, einschließlich der textlichen Bauvorschriften	346	394 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“	351
385 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-11/01 „Röchlingstraße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge	347	395 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2021)	352
386 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-04/07 „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	348	396 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 47. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Sondergebiet Gewerbe	352
387 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Georg-Bernd-Straße“, Ortschaft Eltern	348	397 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 6. Änderung	352

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
398	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rührertwist-Ost, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Absage der Aufklärungsversammlung gem. § 8 (2) i. V. mit § 5 (1) Flurbereinigungs-gesetz zur geplanten erheblichen Gebietsänderung des Flurbereinigungs-verfahrens Rührertwist-Ost	353

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **380 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration**

Am Dienstag, dem 10.11.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 15.09.2020
  5. Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer neuen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Meppen
  6. Antrag des SKFM Papenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Kauf und Umbau des „Haus Regenbogen“ zum Sozialen Kaufhaus
  7. Umgestaltung des Gemeindezentrums St. Josef; Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius auf Gewährung eines Kreiszuschusses
  8. Errichtung eines Erweiterungsbaus auf dem Heimathof Darne; Antrag des Heimatvereins Darne e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
  9. Förderprogramme für Nachwuchsmediziner/-innen sowie Hausärztinnen/Hausärzte
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Zur aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie wird unter dem Tagesordnungspunkt 10 „Bericht über wichtige Angelegenheiten“ berichtet.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 28.10.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 381 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Hermeling, Salzbergen

Mit Bescheid vom 17.09.2020 ist Herr Hermann Hermeling, Steider Straße 83, 48499 Salzbergen, die Genehmigung zur Nutzungsänderung eines vorhandenen Jungsauenaufzuchtstalls zum Abferkelstall mit 68 Plätzen, zum Anbau eines Sauen- und Ferkelstalls mit 200 niedertragenden Sauen-, 198 Jungsauenaufzucht- und 2.860 Ferkelaufzuchtplätzen, zur Nutzungsänderung von 384 vorhandenen Ferkelaufzuchtplätzen zu Krankenabteilen, zum Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus dem Sauen- und Ferkelaufzuchtstall (BE 6) und dem vorhandenen Sauen- und Ferkelaufzuchtstall (BE 4), zum Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus dem vorhandenen Abferkelstall (BE 1), Sauenstall (BE 2), Sauen- und Abferkelstall (BE 3), Abferkelstall (BE 5) und Isolierstall (BE 7) und zur Aufstellung eines Futtermittelsilos (12 to.) auf dem Grundstück Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/14 (ehemals: 31/11) erteilt worden.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 16.11.2020 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 – 2522 oder Email: [einwendungen-immissionsschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionsschutz@emsland.de)) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 22.10.2020

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 382 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „Kämpe III“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 12.10.2020 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpe III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 15.10.2020

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

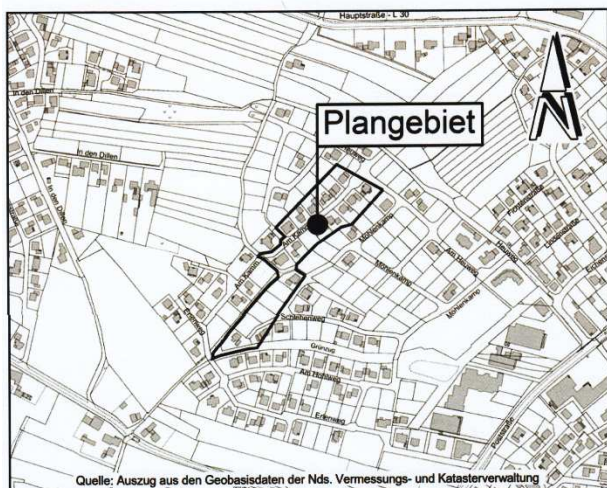
### 383 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften (gestalte- rische Festsetzungen) – im vereinfach- ten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, soll im vorliegenden Gebiet die Höhe der Grundstückseinfriedigungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109, in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können zur Vermeidung von Menschenansammlungen die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 54 „Am Kamm-Erweiterung“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 23.10.2020

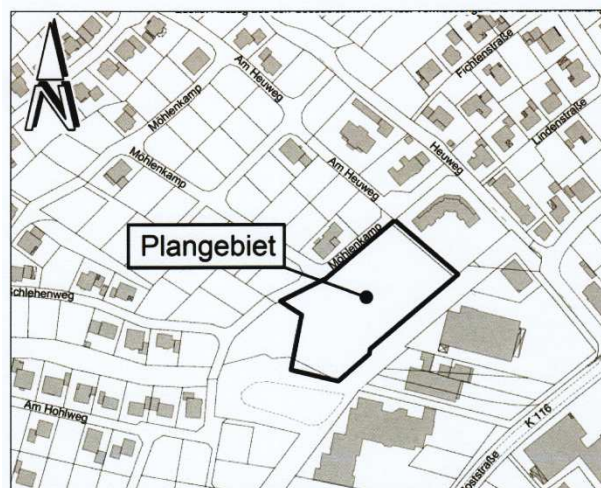
GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

### 384 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“, ein- schließlich der textlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“, einschl. der textlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“, nebst Begründung rechtskräftig.

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



Zur optimalen Ausnutzung der Flächen, auch im Hinblick auf die Nutzung der gemeindlichen Nachbarflächen und möglicher Einrichtung der Gesundheitsvorsorge, soll mit der vorliegenden Planänderung für das WA 2-Gebiet die Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2“, einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109, in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können zur Vermeidung von Menschenansammlungen die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

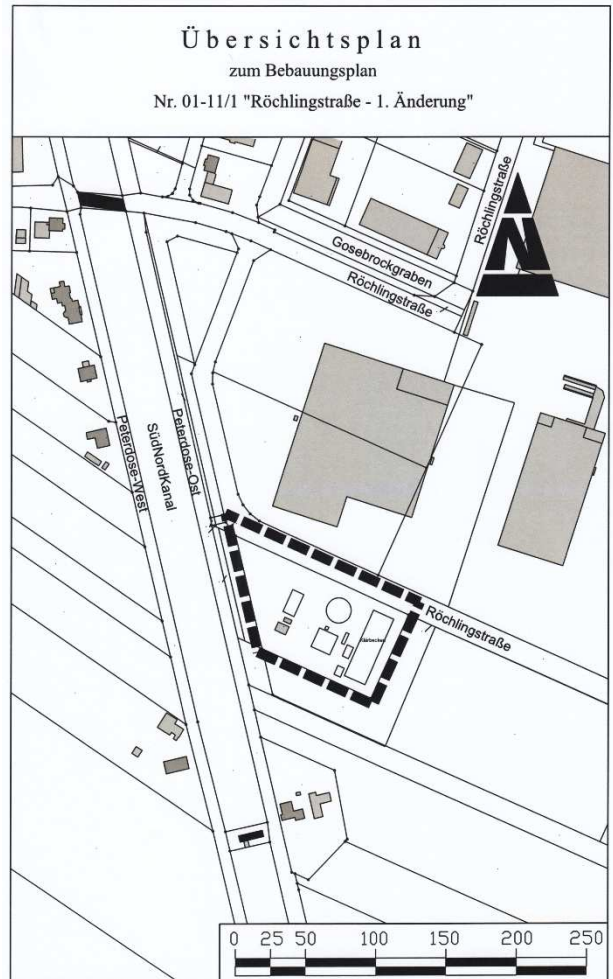
Esterwegen 23.10.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

### 385 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-11/01 „Röchlingstraße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 01-11/01 „Röchlingstraße – 1. Änderung“, Ortschaft Altenberge, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2020 



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 15.10.2020

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

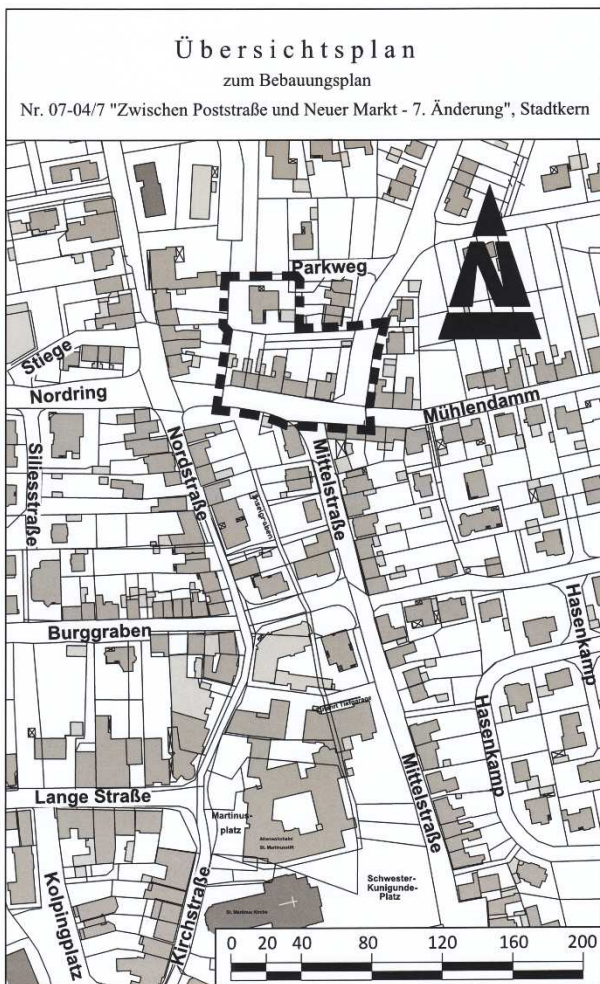
### 386 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-04/07 „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 07-04/07 „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

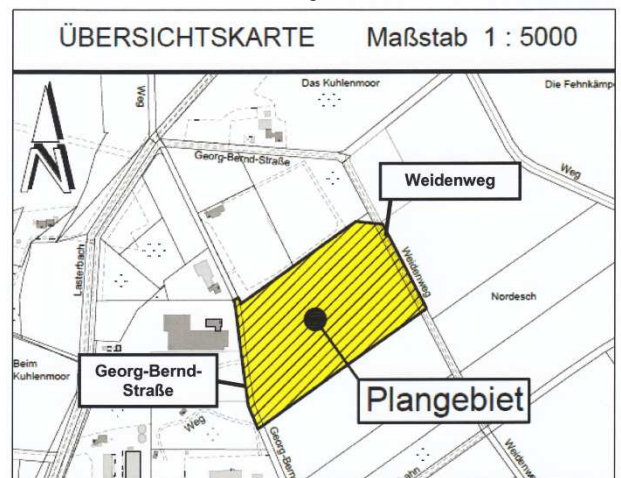
Haren (Ems), 15.10.2020

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 387 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Georg-Bernd-Straße“, Ortschaft Eltern

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 15 „Georg-Bernd-Straße“, Ortschaft Eltern nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Georg-Bernd-Straße“, Ortschaft Eltern“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

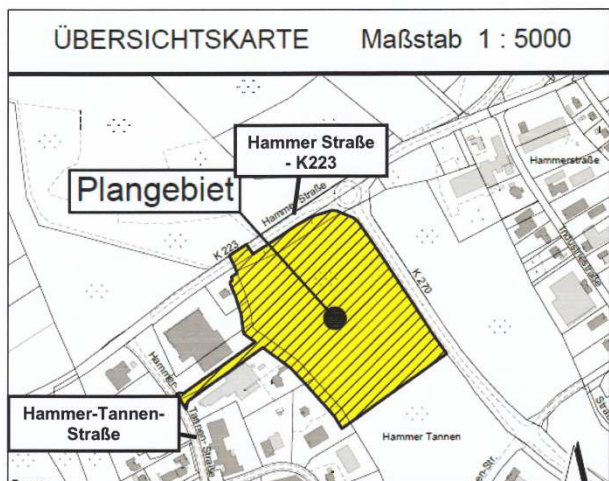
Haselünne, 20.10.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 388 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 16.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16.6 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

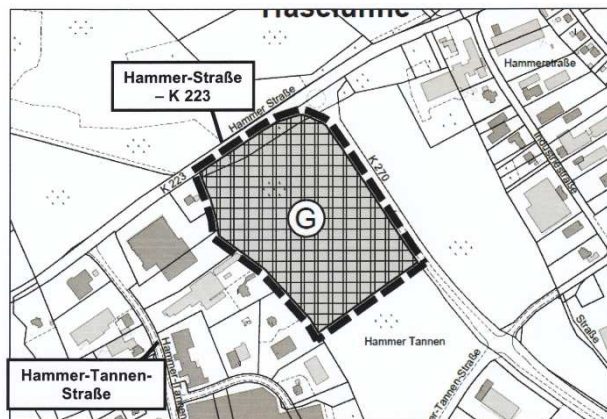
Haselünne, 20.10.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 389 Bekanntmachung; Änderung 39 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 39 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 24.09.2020 (Az.: 65-610-302-01/39 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 39 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

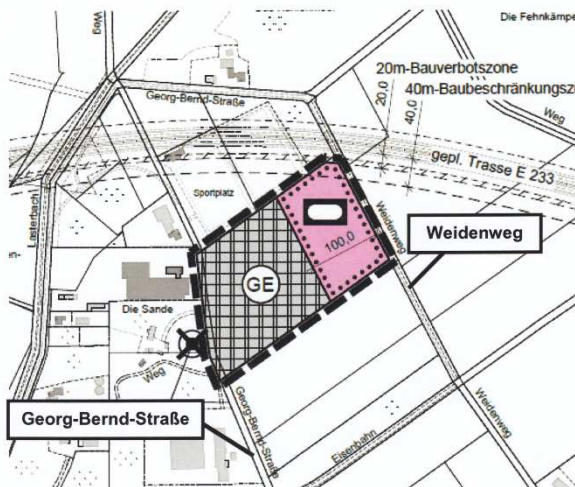
Haselünne, 20.10.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 390 Bekanntmachung; Änderung 40 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 40 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.10.2020 (Az.: 65-610-302-01/40 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 40 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 20.10.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 391 II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 folgende II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.11.2015 beschlossen:

#### § 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm nach der ermittelten Beitragsfläche (Beitragsmesszahl) beim Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser       | 4,01 Euro |
| b) Niederschlagswasser | 1,50 Euro |

Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.

#### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Esterwegen, 01.10.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

C. Hüntelmann  
Samtgemeindebürgermeister

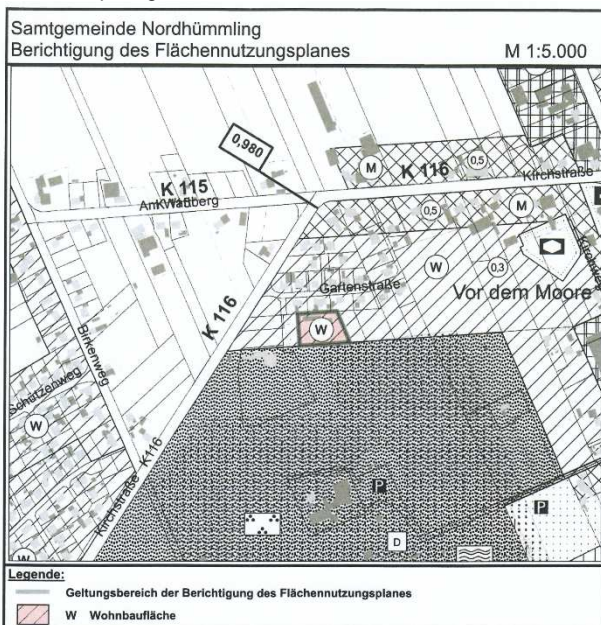


### 392 Bekanntmachung; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordhümmling zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 2a in der Gemeinde Surwold

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 2a in der Gemeinde Surwold wurde vom Rat der Gemeinde Surwold am 08.07.2020 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 15.07.2020 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 01.10.2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Hiermit wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling bekannt gemacht.

Esterwegen, 15.10.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 393 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems)

Die Stadt Papenburg und die Gemeinde Rhede (Ems) haben eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nach den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung war die Übernahme und Mitbehandlung des Klärschlammes der Gemeinde Rhede (Ems) in der Kläranlage Papenburg.

Mit Kündigung vom 11.09.2020 wird die Zweckvereinbarung mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst. Die mit der Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben gehen wieder auf die Gemeinde Rhede (Ems) über.

Die erforderliche Bekanntmachung über die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 NKomZG ist hiermit erfolgt.

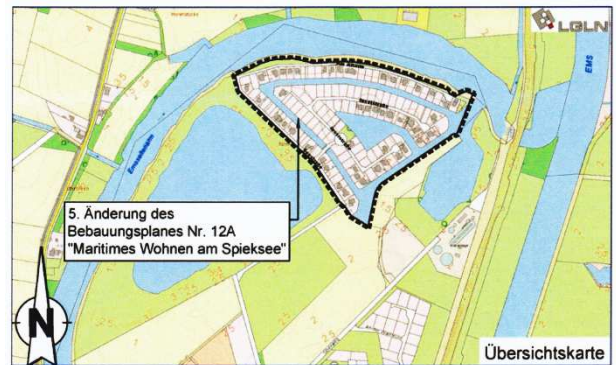
Papenburg, 30.09.2020

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 394 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 17.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Änderung von textlichen/gestalterischen Festsetzungen und Anpassung der Planung an vorhandene Nutzungen“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 30.10.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 395 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 21.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 351 v. H. |

#### § 2

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Sögel, 21.09.2020

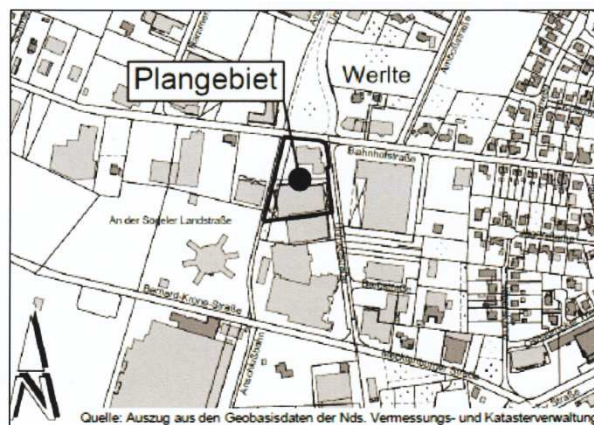
GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

### 396 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 47. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Sondergebiet Gewerbe

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 07.10.2020, Az.: 65-610-531-01/A47, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 26.05.2020 beschlossene A 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 47. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 47. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

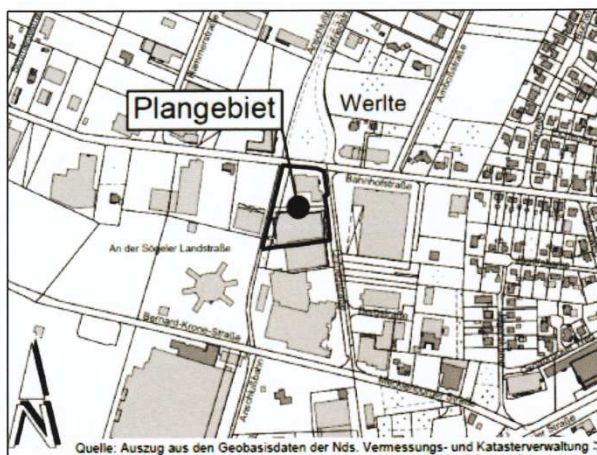
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 27.10.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 397 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 6. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 6. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 6. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 27.10.2020

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 398 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Absage der Aufklärungsversammlung gem. § 8 (2) i. V. mit § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz zur geplanten erheblichen Gebietsänderung des Flurbereinigungsverfahrens Rühlertwist-Ost

Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Absage der Aufklärungsversammlung  
gem. § 8 (2) i. V. mit § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz  
zur geplanten erheblichen Gebietsänderung des  
Flurbereinigungsverfahrens Rühlertwist-Ost

Aufgrund der zunehmenden Gefährdungslage durch den Coronavirus muss die auf Mittwoch, den 04.11.2020 um 19:00 Uhr im Hotel „Drei Linden“ in Twist terminierte Aufklärungsversammlung abgesagt werden.

Die betroffenen Teilnehmer werden schriftlich über die weitere Vorgehensweise informiert.

Meppen, 21.10.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Ubbenjans

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.